



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Johannes Kostenzer
Mag.^a Paula Tiefenthaler

An das Bundesverwaltungsgericht
Im Wege über die Tiroler Landesregierung als
UVP –Behörde I. Instanz
Abteilung Umweltschutz
Altes Landhaus
A-6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3490
Fax 0512/508-743495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Do. ZI: U-UVP-10/14/36-2017, Bergbahnen See Ges.m.b.H.; „8 MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“ - Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; BESCHWERDE

Geschäftszahl LUA-0-5.2/112/2-2017

Innsbruck, 20.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27.11.2017, GZl. U-UVP-10/14/36-2017, eingelangt beim Landesumwelthanwalt am 29.11.2017, wurde von der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz festgestellt, dass für das Vorhaben „8MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“ der Antragstellerin Bergbahnen See Ges.m.b.H., gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 2 Abs.2 und Abs. 5, § 3 Abs. 1 und Abs.7, § 3a Abs. 2 Z 1, Abs.4 und Abs.5 sowie Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Gegen diesen am 29.11.2017 beim Landesumwelthanwalt eingelangten Bescheid erhebt der Landesumwelthanwalt binnen offener Frist

Beschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht und führt diese wie folgt aus:

Präambel

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (in der Folge kurz: UVP-RL) wurde seitens der Europäischen Union (in der Folge kurz: EU) ein „Werkzeug“ entwickelt, das vorzeitig in der Projektentwicklung eingreift, um potentielle unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen

abzuschätzen, zu beurteilen und diese bestmöglich zu reduzieren, oder das Projekt als nicht umweltverträglich abzuweisen. Mit dieser Richtlinie werden Umweltbelange adäquat in die behördliche Entscheidung eingebunden und ihnen ein angemessenes gesellschaftliches Gewicht beigemessen. Den definierten Schutzgütern kommt zudem der gleiche Stellenwert bzw. das gleiche Gewicht und Bedeutung zu, wie den bisher in Projektentwicklung, Abwägung und Entscheidung herangezogenen Faktoren. Im Speziellen greift dieses Instrument auf Vorhaben, die aufgrund ihrer Größe oder/und Dauer, dargestellt als Schwellenwerte, erheblichen Einfluss auf die Umwelt haben können. Um die Auswirkungen abschätzen zu können, wurden Schutzgüter definiert, die einzeln wie auch kumulativ zu beurteilen sind. Der Landesumweltanwalt sieht die Umweltverträglichkeitsprüfung als wichtiges Instrument, welches seiner Bestimmung entsprechend eingesetzt werden soll, so auch im gegenständlichen Verfahren.

Die antragsgegenständliche Schigebietserweiterung bewegt sich in einer naturkundlich sensiblen alpinen Zone und liegt mit beinahe fünfzig Prozent des Vorhabens außerhalb der Seilbahn und Schigebietsgrenzen im Sinne des Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogrammes 2005 (idF kurz: TSSP 2005), welches mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. Jänner 2005 festgelegt wurde.

Nach Prüfung des Sachverhaltes kam die Behörde zum Schluss, dass für gegenständliches Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Die gutachterlichen Ausführungen für den Fachbereich Naturkunde zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen und die darauf beruhenden Schlussfolgerungen der erkennenden Behörde werden vom Landesumweltanwalt in entscheidungswesentlichen Bereichen nicht geteilt.

Eingriffe wie der Geplante in Hochgebirgs-Ökosysteme wirken sich massiv negativ auf die Produktivität, Biomasse und Biodiversität dieser Ökosysteme aus. Die negativen Auswirkungen fallen stärker als im Tal aus, zumal sich Gebirgsstöcke von der umgebenden Landschaft abheben und die Systeme auf engem Raum begrenzt sind und zudem schon aufgrund der Höhenlage Regenerationsprozesse wesentlich langsamer und auch schwieriger ablaufen.

Das Vorhaben verursacht insbesondere nachweislich großflächige Verluste von geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften. Auf Grund der umfangreichen Geländemanipulationen am Gratbereich des „Medrigkopfes“ wird zudem das Landschaftsbild maßgeblich verändert und insbesondere der Naturhaushalt massiv beeinträchtigt. Durch die extreme Höhenlage kann davon ausgegangen werden, dass die projektierten Rekultivierungsmaßnahmen vor allem im Gratbereich kaum bis gar nicht greifen werden.

Die abschließende Gesamtbetrachtung der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz, *„dass die mit dem gegenständlichen Projekt einhergehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich Ausmaß und Schwere nicht über jenes Maß hinausgehen, das gewöhnlich mit einem Schiliftprojekt mit Geländeänderungen von weniger als 9 ha verbunden ist, und letztlich die Umsetzung des Projektes keine „erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bedingt“* wird nicht nur vom Landesumweltanwalt nicht geteilt.

Der Landesumweltanwalt sieht es daher als unabdingbar, diesen Sachverhalt durch die nachgeordnete Instanz einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin, die Bergbahnen See Ges.m.b.H. hat bei der Tiroler Landesregierung unter Vorlage der Projektsmappe „8 MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“, datiert mit Februar 2017, zusammengestellt vom Atelier Gstrein, DI Dietmar Gstrein, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung, die Durchführung eines

UVP-Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 in Bezug auf das Projekt „8 MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“ beantragt. Das Projekt wurde im Zuge des Verfahrens mehrmals ergänzt.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wurden mehrere Gutachten sowie Ergänzungen zu den erstatteten Schriftsätzen abgegeben.

Der Landesumweltanwalt hat mit seiner Stellungnahme vom 18.09.2017, GZl. LUA-0-5.2/112/1-2017 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er auf Grund der massiven Geländemanipulationen in einem derart sensiblen Bereich davon ausgeht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls durchzuführen sein wird.

Die Landesregierung stellte im Rahmen der Bescheiderlassung fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Im Wesentlichen führte sie aus, dass das beantragte Projekt „8MGD Medrigkopf“ ein für sich funktional eigenständiges Projekt darstelle und unabhängig von der im Jahr 2014 errichteten „8 EUB Versing samt Piste“ betrieben werden könne. Auch die im Anschluss genehmigten Änderungen wie die Begradigung eines Pistenknies und die Verbindungspiste Ascherhütte stünden in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben.

Die festgestellten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen würden die „Erheblichkeitsschwelle“ nicht erreichen

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 29.11.2017 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Tiroler Landesregierung erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Begründungsmangel

Aufgrund folgender Umstände ist der Landesumweltanwalt weiterhin der Ansicht, dass entgegen der Feststellung der erstinstanzlichen Behörde in Zusammenhang mit gegenständlichem Vorhaben mit „erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne der hier einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 (insbesondere § 3a Abs. 2 leg. cit.) zu rechnen ist und dass daher sehr wohl die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Zusammenhang mit gegenständlichem Vorhaben besteht:

Extrem lange Regenerationszeiträume aufgrund der Projektlage im Hochgebirge

Der vom Ausmaß der Eingriffsfläche her bei weitem überwiegende Vorhabensteil, nämlich die Neuerrichtung der beiden Skipisten im Bereich „Medrigalpe“ und insbesondere „Medriggrat“, liegt durchgehend über einer Seehöhe von 2300m. Die Lebewelt derartiger Höhenlagen ist von Natur aus extremen Umwelteinflüssen wie starkem Wind, extremer Kälte, hoher Solarstrahlung, lange andauernder Schneebedeckung, Trocknis und Nährstoffarmut bei gleichzeitig geringmächtigen und unproduktiven

Bodenaufgaben ausgesetzt. In Anpassung an derart widrige Verhältnisse benötigen die hier vorkommenden Lebensgemeinschaften extrem lange Entwicklungs-, Fortpflanzungs-, Ausbreitungs- und somit auch Regenerationszeitspannen nach Störeinflüssen. Oft verhindert eine mit baulichen Eingriffen wie Skipistenbau einsetzende Erosion eine Regeneration auch vollständig.

Der Landesumweltanwalt geht daher bei Umsetzung des geplanten Vorhabens aufgrund der einschlägigen Fachmeinung sowie aufgrund der Erfahrungen sowie seiner mit Fachwissen aus den Bereichen Biologie, Naturschutz und Landschaftsplanung ausgestatteten Mitarbeiter davon aus, dass die in Anspruch genommenen Naturräume in menschlichen Zeithorizonten so gut wie nicht wiederherstellbar sind. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass der Landesumweltanwalt (Biologe und ehemaliger naturkundlicher Amtssachverständiger und sein damaliger Mitarbeiter (Bokuabsolvent) am 18.08.2016 vor Ort waren, um das Projektsareal zu besichtigen.

Beispielsweise werden von Finck et al. (2017) für in den Eingriffsflächen am „Medriggrat“ relativ häufig vorkommende Biotoptypen wie Silikatschneeböden diverser Ausprägung Regenerationszeiträume >150 Jahre angeführt. Es ist somit im Fall einer Umsetzung im Bereich der geplanten Skiabfahrten der völlige Verlust des natürlichen alpinen Gefüges am „Medriggrat“ für unbestimmbare Zeiträume zu erwarten.

Eine umfassende Prüfung von Vorhabensauswirkungen auf die Umweltmedien bei derartig gravierenden Eingriffen kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes nur über ein UVP-Verfahren erfolgen, unter anderem auch deswegen, da in einem UVP-Verfahren eine gesamthafte Prüfung und Bewertung erfolgt und zudem den Konsenswerbenden die Möglichkeit offensteht, auch z. B. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen einzubringen.

Großflächiger Verlust geschützter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften

Unter anderem die aufgrund der Anpassung an jeweils bestimmte Höhenbänder vorliegende generelle Seltenheit sowie die mittels obiger Ausführungen beschriebene Sensibilität führte zum durch das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bzw. die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geltenden Schutzstatus sowie zur Aufnahme in die Roten Listen von diversen, im Eingriffsbereich gemäß Kartierung vorkommender spezialisierter und naturschutzfachlich wertvoller Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

Die geplante Anlage der Skiabfahrten bzw. Skiwege am „Medriggrat“ folgt durchgehend dem Gratbereich. Sie würde bei Umsetzung einige der eng an den Gratbereich bestimmter Höhenlagen angepasste Pflanzengesellschaften am „Medriggrat“ nicht nur durchschneiden oder teilweise überprägen, sondern fast vollständig auslöschen, wie in der Vegetationskarte 623-40/10-B2 der Einreichunterlagen erkennbar.

In den rund 8,6 ha der Eingriffsfläche sind 5,4 ha (das sind 62% des UVP-relevanten Eingriffsbereichs) an Biotoptypen bzw. Pflanzengesellschaften enthalten, für welche entweder gänzlicher (3,2ha), teilweiser oder zumindest „uneindeutiger“ Schutzstatus aufgrund der bestehenden Bestimmungen besteht (vgl. Einreichunterlagen zum UVP-Feststellungsverfahren, Gutachten zur Vegetation vom 16.02.2017, S.34).

Es mag sein, dass gegenständliche Arten und Gesellschaften in Tirol auch andernorts vorkommen; obiger Umstand sowie der entlang eines gesamten Grates fast vollständige und in jedem Fall großflächige Verlust gewisser typischer und gesetzlich geschützter Vegetationseinheiten samt gewachsenem Urgelände bedingt aus Sicht des Landesumweltanwaltes bereits an sich erhebliche schädliche, belästigende bzw. belastende Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Auffassung des dem erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren beigezogenen naturkundlichen Amtssachverständigen, es käme zu keinen relevanten nachhaltigen Defiziten für den regionalen Naturhaushalt, wird hiermit entschieden widersprochen.

Quantitatives Ausmaß Kubatur Geländeänderungen

Durch die geplante Form der Anlage der Skipiste bzw. des Skiwegs im Bereich „Medriggrat“ werden für deren Errichtung direkt an einem exponierten Bergkamm Geländeabtragungen bis 10 m Mächtigkeit sowie bis 20 m mächtige Anschüttungen in großer räumlicher Nähe zueinander notwendig. Insgesamt sind Geländeabtragungen im Ausmaß von 116.000 m³ und Geländeaufträge im Ausmaß von 131.100 m³ projektiert. Das Ausmaß der anvisierten Geländeumgestaltungen stellt schon für sich allein einen Indikator für die Massivität des Eingriffes in ein natürlich gewachsenes und sensibles Bodengefüge dar.

Technische Umgestaltungen eines kompletten Berggrates natürlicher Ausprägung in derartigen Ausmaßen und in derart exponierten und sensiblen Naturräumen bergen nach Einschätzung des Landesumweltanwalts auch ungeachtet aller übriger Projektbestandteile, Projektziele oder Vorkehrungen bereits das Risiko erheblicher schädlicher, belästigender bzw. belastender Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt.

Begründungsmängel Erheblichkeit Schutzgut Landschaftsbild

Die erstinstanzliche Behörde kommt nach Erwägungen zum „Schigebietstatbestand“ im Sinne des UVP-G 2000 sowie unter Verweis auf rechtswissenschaftliche Kommentarwerke zu ebendiesem Gesetz samt Judikatur, auf S. 29 erster Absatz, des angefochtenen Bescheids zu dem Schluss, dass für eine erhebliche Beeinträchtigung und damit für eine UVP-Pflicht in gegenständlichem Fall *...(zumindest) solche Auswirkungen wahrscheinlich sein müssen, die das Schutzgut in seinem Bestand bzw. in seiner Funktion beeinträchtigen können.*

Gemäß des auf S.20 ebendieses Bescheides dargestellten Bewertungsmaßstabes, welcher Bestandteil der RVS 04.01.11 *Umweltuntersuchung*, Ausgabe 1.April 2008 ist und im erstinstanzlichen Verfahren zur Einstufung der zu erwartenden Belastungen des Schutzguts Landschaftsbild durch gegenständliches Vorhaben herangezogen wurde, bedeutet die Kategorie „Vertretbare Wirkungen“ verbal beschrieben: *Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitative nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand / seiner Funktion (quantitativ) zu gefährden.* (Hervorhebung durch den Verfasser)

Diese Formulierung, insbesondere die nähere Beschreibung der nicht zu erwartenden Funktions- bzw. Bestandsgefährdung mit „quantitativ“, ist nach den Denkgesetzen der allgemeinen Logik jedenfalls so zu verstehen, dass eine **qualitative** Funktions- bzw. Bestandsgefährdung in dieser Bewertungskategorie bereits **angenommen** wird.

In Zusammenschau mit der jeweiligen darunter- und darüber liegenden Bewertungskategorie dieser Skala bestätigt sich diese Auffassung, da in der nächstniedrigeren Kategorie „Geringfügige Wirkungen“ *Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind* und in der nächsthöheren Kategorie „Wesentliche Wirkungen“ eine Differenzierung hinsichtlich nachteiliger qualitativer bzw. quantitativer Bestands-/Funktionsbeeinflussungen unterbleibt und somit offenbar von beidem, qualitativ und quantitativ, ausgegangen wird (Hervorhebung durch den Verfasser).

Gemäß Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde sind für gegenständliches Projekt „Vertretbare Wirkungen“ auf das Schutzgut Landschaftsbild im Sinn der oben zitierten RVS anzunehmen.

Geht die erstinstanzliche Behörde auf S.31 des angefochtenen Bescheids nun aufbauend auf diese gutachterliche Feststellung davon aus, die Auswirkungen des Vorhabens würden *das Schutzgut Landschaftsbild jedoch in seinem Bestand und in seiner Funktion nicht gefährden*, so lässt sie fälschlicherweise den Umstand außer Acht, dass oben zitierte und in diesem Verfahren angewandte RVS

in eben dieser Kategorie „Vertretbare Wirkungen“ sehr wohl bereits von einer – zumindest qualitativen - Funktions- bzw. Bestandsgefährdung für das entsprechende Schutzgut ausgeht!

Der eigenen Formulierung der erstinstanzlichen Behörde hinsichtlich einer Erheblichkeitsschwelle auf logischem Wege folgend, muss unter vollständiger Berücksichtigung der entsprechenden Definitionen der RVS 04.01.11 *Umweltuntersuchung*, Ausgabe 1. April 2008 daher vom Vorliegen der Erheblichkeit in gegenständlichem Fall und somit vom Bestehen einer UVP-Pflicht im Sinne des § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 ausgegangen werden.

Funktionaler Zusammenhang mit den „Versinganlagen“

Wenn hier von den „Versinganlagen“ gesprochen wird sind folgende Anlagen der Bergbahnen See Ges.m.b.H. umfasst:

- 1.) „8EUB Versingbahn inklusive zugehöriger Pisten“ (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.10.2013, GZl. U-14.646/43)
sowie die nachträglichen dazugehörigen Änderungen
- 2.) „8 EUB Versingbahn inkl. zugehöriger Pisten – Änderung; 1. Begradigung eines Pistenknies und Errichtung eines Ladungswerfers auf Gp. 7926, KG Kappl“ (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.06.2016, GZl. U-NSCH-7/11/21-2016) und
- 3.) „8 EUB Versingbahn inklusive zugehöriger Pisten; Änderung - Verbindungspiste Ascherhütte“ (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.07.2017, GZl. U-NSCH-7/50/24-2017)

In ihren (insbesondere rechtlichen) Erwägungen auf Seite 25 des bekämpften Bescheides vertritt die Behörde die Auffassung, dass im vorliegenden Fall der Tatbestand des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht gegeben ist. Sie verneint in der Folge das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhanges zwischen den antragsgegenständlichen Anlagen und den og. Anlagen und führt wie folgt aus:

„Ein solcher sachlicher Zusammenhang wird nach der Judikatur dann angenommen, wenn „mehrere Anlagen oder Eingriffe“ ein funktional einheitliches Gesamtprojekt darstellen, d.h. durch sie in ihrer Einheit betrachtet eine gewisse neue Funktion erfüllt werden soll. Es kommt darauf an, ob diese „mehrere Anlagen oder Eingriffe“ punktuelle, voneinander völlig unabhängige Maßnahmen zur Komfortverbesserung oder Erweiterung des Schigebiets darstellen oder aber in einem funktionalen und kausalen Zusammenhang zueinander stehen. Dem klar deklarierte Willen des Projektwerbers kommt dabei maßgebliche Bedeutung zu (vgl. dazu US 05.12.2008, US 6A/2008/10- 24; Altenburger/Berger UVP-G2 § 2 Rz 26 mit weiteren Verweisen). Das zur Feststellung beantragte Projekt „8 MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“ stellt ein für sich funktional eigenständiges Projekt dar, das unabhängig von der im Jahr 2014 errichteten und in der Wintersaison 2014/2015 in Betrieb genommenen „8 EUB Versing samt Pisten“ bestehen und betrieben werden kann.

Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die im Zusammenhang mit dem Projekt „8 EUB Versing samt Pisten“ genehmigten Änderungen, nämlich die Begradigung eines „Pistenknies“ und die Verbindungspiste Ascherhütte. Beide Projekte, also die „8 EUB Versing samt Pisten“ und die „8 MGD Medrigkopfbahn samt Pisten“ können sowohl in technischer als auch in betrieblicher Hinsicht alleine bestehen. So können etwa beide Vorhaben unabhängig voneinander vom bestehenden Schigebiet aus erreicht, verlassen und genutzt werden. Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Tiroler Landesregierung bereits mit Bescheid vom 10.09.2013, Zl. U-5285/24, rechtskräftig das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben „8 EUB Versing samt Pisten“ festgestellt hat. Auch in Bezug auf die angesprochenen Änderungen („Pistenknie“ und Verbindungspiste Ascherhütte) ist die Tiroler Landesregierung zur

Auffassung gelangt, dass diese im angesprochenen UVP-Feststellungsbescheid Deckung finden. Damit ist das Projekt „8MGD Medrigkopfbahn samt Pisten“, bestehend aus den unter Kapitel 2.1. dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen, als eigenständiges Änderungsvorhaben zu qualifizieren, dessen allfällige UVP-Pflicht zu prüfen ist.“

Dem hält der Landesumweltanwalt entgegen, dass sehr wohl ein sachlicher Zusammenhang zwischen den genannten Anlagen bestehen könnte. Dieser kann dem Aktenvermerk der Landesumweltanwaltschaft vom 18.08.2016 über einen Ortsaugenschein und eine anschließende Besprechung u.a. zum eigentlichen Zweck des antragsgegenständlichen Vorhabens entnommen werden und wird als Beweisstück der Beschwerdeschrift beigefügt.

Schon im Rahmen des Ortsaugenscheins vom 18.08.2016 und der in diesem Zusammenhang erfolgten Besprechung mit Vertretern der Antragstellerin ist klar zu Tage getreten, dass zweifelsohne von einem derartig definierten sachlichen Zusammenhang auszugehen ist.

(Anmerkung: dazu wird ausgeführt, dass das Vorhaben im zit. Aktenvermerk mit „8EUB Medrigkogel und Schipiste“ bezeichnet ist. Auf tel. Anfrage einer Vertreterin des Landesumweltanwaltes am 6.9.2017 beim Projektanten bestätigte dieser die Identität des Vorhabens, welches am 18.08.2016 im Zuge eines Ortsaugenscheines besprochen wurde mit jenem welches nun antragsgegenständig ist.)

Im Zuge der Besprechung am 18.08.2016 wurde Seitens der Vertreter der Antragstellerin gegenüber dem Landesumweltanwalt ein öffentliches und insbesondere betriebliches Gesamtinteresse an den nunmehr beantragten Anlagen bestätigt. Dies ist dem zitierten Aktenvermerk zu entnehmen:

„Hintergrund der Planung ist der Umstand, dass der Schiweg Schallerbach derzeit die einzige Möglichkeit darstellt, den Versingkessel schitechnisch wieder zu verlassen. Dieser Schiweg verläuft in stark zergliedertem Gelände und quert mehrere Lawinengänge. Im Spätwinter/Frühjahr ist die Lawinensituation oft technisch nicht in den Griff zu bekommen, wodurch der Schiweg oft nicht lawinensicher benutzbar ist. Es mussten auch schon in der Ascher Hütte nächtigende Gäste mit der Pistenmaschine aus dem Versingkessel evakuiert werden, da sie den Kessel anders nicht verlassen konnten. Das derzeitige Betriebskonzept der Versingbahn sieht in diesem Fall vor, den gesamten Versingkessel zu sperren und den Bahnbetrieb einzustellen. Da das oft bei besten Pistenbedingungen erfolgen musste, stößt diese Maßnahme bei den Gästen auf eine geringe Akzeptanz und ist auch für den wirtschaftlichen Betrieb des Schigebiets keine zufriedenstellende Lösung.

Daher soll eine Rückbringerbahn gebaut werden, welche ein Verlassen des Versingkessels für Schigäste ohne Benutzung des Schiwegs Schallerbach ermöglicht. Eine Gewinnung neuer Pistenfläche ist nicht das Ziel des Projektes, jedoch muss die neue Bahn wirtschaftlich attraktiv sein, da sie sonst nicht (mit Fremdkapital) finanzierbar ist. Wirtschaftlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mit der Errichtung eine Erweiterung des Angebots in Form von Schipisten einhergehen muss. Die Bergbahnen See können aufgrund der wirtschaftlichen Lage die geplante Rückbringerbahn nicht selbst finanzieren.“

Für alle Beteiligten stand somit bereits im August 2016 fest, dass die antragsgegenständlichen Anlagen unter anderem ihren Zweck darin haben, die Schigäste bei bestimmten Lawinengefährdungssituationen sicher aus dem „Versingkessel“ herauszubringen. Dies vor allem dann, wenn der Schiweg „Schallerbach“ auf Grund von Lawinengefahr nicht mehr sicher benutzt werden kann.

Es kann durchaus davon ausgegangen werden, dass alle drei vorgenannten Anlagen samt Eingriffen mit der antragsgegenständlichen unter diesem Gesichtspunkt ein funktionales einheitliches Gesamtprojekt darstellen könnten. Die neue Funktion in diesem Kontext, welche durch das antragsgegenständliche

Vorhaben erfüllt werden soll, ist die sichere Bergung von Schigästen zum Schutz vor Naturgefahren (Lawinen).

Schon daraus ergibt sich, dass inklusive der Änderungen in den letzten 5 Jahren jedenfalls die Schwelle von 10 ha (Medrigkopf, Pistenknie und Verbindungspiste Ascherhütte) bei weitem überschritten wird. Es stellt sich viel mehr die Frage nach der Prüfung, ob und bejahendenfalls um wieviel der 20 ha Schwellenwert (Medrigkopf, Pistenknie, Verbindungspiste Ascherhütte und 8EUB Versingbahn inkl. zugehöriger Pisten) überschritten wird.

Unter dieser Annahme und in Bezugnahme auf die Ausführungen der Behörde auf Seite 28, zweiter Absatz, des bekämpften Bescheides kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Erreichen der 10 ha Schwelle erhebliche Umweltauswirkungen grundsätzlich möglich sind und dass bei Erreichen des Schwellenwertes von 20 ha jedenfalls erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden.

„Aus der dem „Schigebietstatbestand“ zu Grunde liegende Systematik lässt sich nämlich ein Maßstab dafür ableiten, welche Intensität Umweltauswirkungen erreichen müssen, um die Erheblichkeitsschwelle zu erreichen. Die Schwellenwerte von 20 ha, 10 ha und 5 ha spielen beim beschriebenen Tatbestand eine ganz entscheidende Rolle. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass bei Änderungsvorhaben, welche den Schwellenwert von 20 ha erreichen, jedenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und unterwirft solche Änderungsvorhaben – ohne Einzelfallprüfung – einer UVP-Pflicht. Demgegenüber erwartet der Gesetzgeber bei Änderungsvorhaben, welche einen Schwellenwert von weniger als 5 ha erreichen, keine erheblichen Umweltauswirkungen und folgert daraus das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht, und zwar ohne Durchführung einer Einzelfallbetrachtung. Bei Projekten, welche den Schwellenwert von 10 ha erreichen, jenen von 20 ha aber unterschreiten, hält der Gesetzgeber erhebliche Umweltauswirkungen grundsätzlich für möglich und sieht – bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen – eine nähere Betrachtung der Auswirkungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung vor. Jene Änderungsvorhaben, welche die Schwelle von 10 ha unterschreiten, aber die Schwelle von 5 ha erreichen, sind nach der vom Gesetzgeber aufgestellten Vermutung grundsätzlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Einzelfallprüfung und sohin eine nähere Betrachtung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wird nur dann für erforderlich erachtet, wenn mit den Änderungen innerhalb der letzten 5 Jahre die Schwelle von 10 ha erreicht wird und gleichzeitig Bestand und beantragte Maßnahmen die Schwelle von 20 ha erreichen. Ein solcher Fall liegt hier vor. Aus dieser Systematik lässt sich nun also ableiten, dass der Gesetzgeber grundsätzlich bei Änderungsvorhaben von unter 10 ha nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen rechnet. Dies führt dazu, dass im Falle der hier durchzuführenden Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 iVm Z 12 lit.b UVP-G 2000 ein Erreichen der Erheblichkeitsschwelle und damit eine UVP-Pflicht nur dann festgestellt werden kann, wenn sich gegenständliches Änderungsvorhaben in Bezug auf die damit verbundenen Umweltauswirkungen (Ausmaß, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität etc.) – etwa aufgrund der Merkmale des Vorhabens (z.B. konkrete Ausgestaltung) oder der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes (z.B. Betroffenheit eines besonders hochwertigen Feuchtgebiets) – von anderen Schiliftprojekten mit vergleichbarem Ausmaß an Geländeänderungen unterscheidet (vgl. dazu die Kriterien in § 3 Abs. 4 UVP-G 2000).“

Im Ergebnis sind die Schlussfolgerungen der Behörde daher nicht nachvollziehbar.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Bundesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid abändern und feststellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist

in eventu

2. den Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erinstanz zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer

Finck P., Heinze S., Raths U., Riecken U., Ssymank A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz, Bonn